

Rechtskräftig seit: 21.01.93

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. vereinf. Änderung des BP Nr.10
Gem. § 13 BauGB geänderte Festsetzungen lt. Satzungsbeschluß vom 9.12.1992



Erläuterungen

WR	Reines Wohngebiet
I	Zahl der Vollgeschosse
	als Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)